



Foto: Andrea Lobsiger

Beleuchtender Bericht

Gemeindeversammlung

Mittwoch, 10. Dezember 2025, 19.30 Uhr,
Mehrzweckhalle "Wisacher", Hochfelden

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie zur Gemeindeversammlung ein auf

Mittwoch, 10. Dezember 2025, 19.30 Uhr,
in der Mehrzweckhalle "Wisacher", Hochfelden

zur Behandlung folgender

Traktanden

Politische Gemeinde

1. Genehmigung des Budgets 2026 und Festsetzung des Steuerfusses 2026 der Politischen Gemeinde
2. Genehmigung der Bauabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung in der Stadlerstrasse (Abschnitt Bachtobel bis Chalchofen)
3. Neuerlass der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung, EVO)
4. Teilrevision der Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung, GebVO)
5. Totalrevision bzw. Neuerlass der Personalverordnung (PVO)
6. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Primarschulgemeinde

1. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Allgemeine Hinweise

Aktenauflage / Beleuchtender Bericht

Die vollständigen Akten und das Stimmregister liegen ab dem 24. November 2025 während den Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf.

Der Beleuchtende Bericht und die detaillierten Unterlagen können ab diesem Datum auch unter <https://hochfelden.ch/politik/gemeindeversammlung> heruntergeladen werden.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeinderat bzw. an die Primarschulpflege.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung laden Gemeinderat und Primarschulpflege zu einem Apéro ein.

Gemeinderat und Primarschulpflege

Politische Gemeinde

1. Genehmigung des Budgets 2026 und Festsetzung des Steuerfusses 2026 der Politischen Gemeinde

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- 1. Das Budget 2026 der Politischen Gemeinde mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 208'850, Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 2'666'300 und Nettoinvestitionen im Finanzvermögen von CHF 800'000 wird genehmigt.***
- 2. Der Steuerfuss wird auf 98 % festgesetzt. Der Ertragsüberschuss in Höhe von CHF 208'850 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.***
- 3. Der Finanz- und Aufgabenplan 2025 bis 2029 wird zur Kenntnis genommen.***

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Mit Inkrafttreten der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2026 wird die bisherige Primarschulgemeinde aufgelöst. Den Stimmberechtigten wird ein konsolidiertes Budget vorgelegt, das für 2026 einen Aufwand von CHF 12'054'050 und einen Ertrag von CHF 12'262'900 vorsieht, was einen Ertragsüberschuss von CHF 208'850 ergibt. Dieser ist um CHF 407'650 besser als das Budget 2025, das einen Aufwandüberschuss von CHF 198'800 auswies.

Die Steuererträge für 2026 werden auf ähnlichem Niveau wie 2025 erwartet. Die Steuerkraft pro Einwohner:in steigt voraussichtlich um CHF 203 auf CHF 2'859, liegt jedoch weiterhin deutlich unter dem kantonalen Durchschnitt von CHF 4'301. Daher wird erneut mit einem Finanzausgleich von CHF 2'876'413 gerechnet.

Die Investitionsrechnung sieht im Verwaltungsvermögen Ausgaben von CHF 2'718'300 und Einnahmen von CHF 52'000 vor (Nettoinvestitionen CHF 2'666'300), im Finanzvermögen sind Nettoinvestitionen von CHF 800'000 geplant. Wichtige Projekte sind der Neubau des Kindergartens Wisacher (CHF 1'850'000), die Sanierung der Wasser- und Abwasserleitungen in der Stadlerstrasse mit Kosten von CHF 450'000 sowie die Sanierung der Wasserleitung Schulhausstrasse (CHF 140'000). Im Finanzvermögen sind die Projektierung eines Multifunktionsgebäudes (CHF 600'000) und die Heizungssanierung am Mehrfamilienhaus Willenhofstrasse 13 (CHF 200'000) vorgesehen.

Als Grundlage dienen die abgeschlossene Rechnung 2023, das Budget 2024 und der Finanzplan 2025 bis 2029.

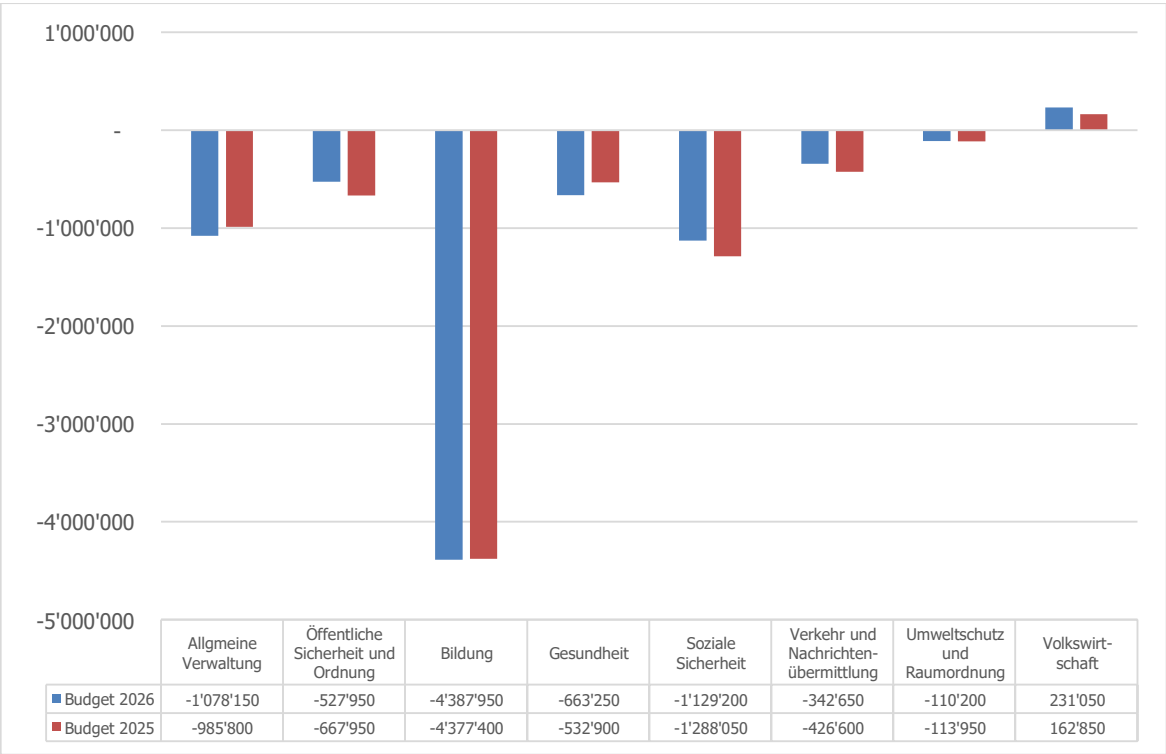
Der Steuerfuss bleibt bei 98 % (vorher 41 % Politische Gemeinde, 57 % Primarschulgemeinde). Der Zinssatz für interne Verzinsungen bleibt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus unverändert bei 0.5 %. Weiterführende Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber 2025 finden sich im Budget selbst und müssen nicht separat erwähnt werden.

Überblick

	Budget 2026		Budget 2025	
Erfolgsrechnung				
Gesamtaufwand	CHF	12'054.050	CHF	13'752'600
Gesamtertrag	CHF	12'262'900	CHF	13'553'800
<i>Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss</i>	<i>CHF</i>	<i>208'850</i>	<i>CHF</i>	<i>198'800</i>
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen				
Ausgaben	CHF	2'718'300	CHF	1'110'900
Einnahmen	CHF	52'000	CHF	20'000
<i>Nettoinvestitionen</i>	<i>CHF</i>	<i>2'666'300</i>	<i>CHF</i>	<i>1'090'900</i>
Investitionsrechnung Finanzvermögen				
Ausgaben	CHF	800'000	CHF	880'000
Einnahmen	CHF	0	CHF	0
<i>Nettoinvestitionen</i>	<i>CHF</i>	<i>800'000</i>	<i>CHF</i>	<i>880'000</i>
Steuerfuss		98 %		98 %
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	CHF	4'165'000	CHF	4'010'000
Steuerertrag	CHF	4'081'700	CHF	3'929'800

Erfolgsrechnung

Nachfolgend die wichtigsten Abweichungen zum Budget 2025.



Im Budget 2026 führt die Konsolidierung der Buchhaltungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde insgesamt zu Mehrkosten. Gleichzeitig entstehen Minderkosten bei den Softwareanschaffungen, da diese im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der beiden Güter bereits im Jahr 2025 getätigt wurden.

Zusätzliche Kosten entstehen für das Kreismündetreffen und den Behördenanlass des Wasserverbunds Höri, die nur alle paar Jahre in Hochfelden stattfinden.

Der temporäre Einsatz einer «Springerin» aufgrund unbezahlten Urlaubs führt zu Mehrkosten bei den Drittleistungen.

Die Steuerbezugsentschädigung vom Kanton Zürich steigt, während die Steuerbezugsentschädigungen der Primarschulgemeinde aufgrund der Einheitsgemeinde entfallen.

Das Budget 2026 wurde aufgrund der effektiven Zahlen von 2024 erhöht, wobei die Unterhaltskosten schwer abzuschätzen sind.

Trotz steigender Bautätigkeiten sinken die Kosten für die Bau- und Feuerpolizei leicht gegenüber dem Budget 2025. Andererseits führt diese zu höheren Ausgaben für Gutachten sowie zu Mehreinnahmen bei den Baubewilligungs- und Baukontrollgebühren.

Die Mietkosten für Laptops und Dockingstationen steigen im Jahr 2026 an. Die Miete der Feuerwehr wird jährlich an den Landesindex angepasst; diese Anpassung wurde im Budget 2025 versehentlich nicht berücksichtigt.

Die Entschädigungen für die Einspeisung von Solarstrom ins Stromnetz der EKZ sind schwer kalkulierbar und hängen stark vom Wetter ab.

Die Apparate und Geräte der Mehrzweckhalle befinden sich aktuell in gutem Zustand, sodass keine Neuanschaffungen geplant sind. Nach der Sanierung im Jahr 2024 sind derzeit nur kleinere Reparaturen im Forsthaus zu erwarten.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Minderaufwand CHF 140'000

Ein Grossteil der Minderaufwendungen resultiert beim Zweckverband Feuerwehr Höri-Hochfelden, dessen Beitrag tiefer veranschlagt wird als im Vorjahr. Demgegenüber entstehen Mehrkosten bei den Entschädigungen an die KESB Bülach Nord.

Auf der Einnahmenseite ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen, da die Einnahmen aus Bussen aufgrund der Sperrung der Schachenstrasse gestiegen sind. Zudem hat die Vermietung des Schützenhauses mit der Einführung eines neuen Onlinesystems zugenommen und trägt ebenfalls positiv zur Einnahmesituation bei.

2 Bildung

Mehraufwand CHF 10'550

Der Gemeindeanteil für die kantonalen Lehrpersonen der Primarstufe 1 und 2 ist aufgrund von weniger Personal tiefer, ebenso werden weniger Klassenassistenzen benötigt. Geringere Kosten bei Zusatzangeboten führen zu niedrigeren Sozialleistungen. Für das Fachzimmer ist die Neuanschaffung eines mobilen Touchscreens vorgesehen und die Klassenmobiltelefone werden ersetzt. Neu eingeführte Kurse für die 5. Klasse und Medienprävention ergänzen das Angebot.

Die Gemeindeanteile für die Lehrpersonen der Primarstufe 3 bis 8 steigen. Ebenso nimmt der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Lehrpersonen von ISR-SuS 2026 wieder zu. Weniger ISR-Schülerinnen und Schüler führen zu einem geringeren Kostenbeitrag des Kantons und zu Minderkosten. Auch insgesamt sind aufgrund einer geringeren Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie bei den Hauptreinigungen Minderkosten zu verzeichnen.

Das Grundbudget für Betriebs- und Verbrauchsmaterial wird aufgrund der Teuerung erhöht, wobei im Jahr 2026 keine grösseren Neuanschaffungen geplant sind. Durch den Betrieb der Wärmepumpe wird mehr Strom benötigt, während Anpassungen der Serviceverträge zu niedrigeren Unterhalts-

kosten führen. Im Budget sind nur die Nebenkosten der vermieteten Wohnungen enthalten. Die Einführung des Ferienhortes und Pensumserhöhungen verursachen zusätzliche Kosten, ebenso wie Tarifierungen bei den Tagesstrukturen. Für die Mitglieder der Schulpflege gelten neue Entschädigungspauschalen, und Tag- sowie Sitzungsgelder werden künftig darüber abgerechnet. Diese sind nun BVK-pflichtig.

Eine neu geschaffene IT-Stelle und die Pensumserhöhung von 20 % der Leitung Schulverwaltung führen zu Mehrkosten, ebenso höhere Beiträge durch gestiegene Lohnkosten.

Neue Softwareprogramme wie eGeKo, Incamail und QES verursachen zusätzliche Ausgaben, während die Archivierungskosten voraussichtlich sinken. Der Anteil der Primarschule an den IT-Kosten für Abraxas entfällt aufgrund der Einheitsgemeinde und wird intern verrechnet. Weitere Anpassungen umfassen neue Entschädigungen, Korrekturen bei Lohnkategorien sowie das Projekt «Denkwege» mit mehr externen Referenten. Personalanlässe und Geschenke werden künftig anders verbucht, ebenso wie Ersatzbeschaffungen und Anschaffungen, die nun in Funktion 2192 erfasst werden. Leasingkosten für Drucker werden separat verbucht.

Ein Rückgang externer Schülerinnen und Schüler sowie ein geringerer Bedarf an psycho- und graphomotorischen Behandlungen führen zu Minderkosten. Gleichzeitig steigen die Beiträge an Kantone und Konkordate aufgrund des höheren Bedarfs an Sonderschulungen, während Beiträge an Privatschulen und Heime entfallen.

3 Kultur, Sport und Freizeit

keine Veränderung

Die Kosten im Bereich Kultur, Sport und Freizeit sind gegenüber dem Budget 2025 leicht gesunken. Ein Grossteil der Minderaufwendungen resultiert aus dem Wegfall des Gemeindebeitrags an die Bibliothek, da dieser durch die Einführung der Einheitsgemeinde entfällt. Demgegenüber hat die Stadt Bülach die Preise für die Nutzung der Sportinfrastruktur erhöht, was zusätzliche Ausgaben verursacht.

4 Gesundheit

Mehraufwand CHF 130'350

Die Kosten im Bereich Gesundheit sind schwer zu budgetieren. Für 2026 wird eine Kostensteigerung bei den Pflegefinanzierungen erwartet, insbesondere aufgrund der Zunahme der Pflegekosten bei den öffentlichen Unternehmungen. Zudem steigt die Anzahl der Heimbewohnenden in privaten Institutionen, und auch bei der ambulanten Krankenpflege wird eine Zunahme erwartet. Die Defibrillatoren wurden im vergangenen Jahr beschafft. Daher sind im Jahr 2026 keine weiteren Anschaffungen von medizinischen Geräten vorgesehen.

5 Soziale Gesundheit

Minderaufwand CHF 158'850

Die Kosten im Bereich der Sozialen Sicherheit sind schwer zu budgetieren, da bereits ein einzelner neuer Fall das gesamte Budget erheblich beeinflussen kann.

Die Beiträge an die obligatorische Krankenpflegeversicherung für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sowie für Asylsuchende werden neu aufgeteilt, wobei die Prämien für Asylsuchende nun im Konto 3635.14 verbucht werden.

Aufgrund der Abnahme von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern sowie von Asylsuchenden ist mit einem geringeren Staatsbeitrag zu rechnen. Ebenso führen weniger Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger zu geringeren Rückerstattungen aus der Individuellen Prämienverbilligung (IPV).

Gleichzeitig werden steigende Kosten durch neue Heimfälle von IV- sowie AHV-Beziehenden erwartet. Mehraufwendungen bei den Ergänzungsleistungen führen zu entsprechenden Mehreinnahmen bei den Staatsbeiträgen.

Die Alimentenbevorschussungen und die Rückzahlungen derselben nehmen ab. Der Gemeindebeitrag an die ergänzenden Hilfen zur Erziehung (KJG) steigt erneut an, ebenso nehmen die Entschädigungen für Berufsbeistände und die Beiträge an private Haushalte zu. Weniger Beihilfebeziehende führen zu Minderaufwendungen.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Minderaufwand CHF 83'950

Der Beitrag an den ZVV fällt im Jahr 2026 höher aus, während die Strompreise um rund 10 % sinken. Insgesamt ergeben sich dadurch Minderkosten im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung.

Im Jahr 2026 fallen keine Dienstaltersgeschenke an, was ebenfalls zu Minderkosten gegenüber dem Budget 2025 führt. Grössere Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten sind nicht geplant, allerdings wird mit höheren Kostenbeteiligungen von Privaten an Strassenbauten gerechnet.

7 Umweltschutz und Raumordnung Minderaufwand CHF 3'750

Die Kosten im Bereich Umweltschutz und Raumordnung sind gegenüber dem Budget 2025 leicht gesunken. Es wird mit einer marginalen Erhöhung beim Wassereinkauf gerechnet, da mehr Wasser beschafft werden muss. Gleichzeitig sinkt die Entschädigung an die ARA Furt. Durch kleinere Einsparungen bei weiteren Aufwendungen ergeben sich insgesamt Minderkosten.

Zur genaueren Ortung von Wasserrohrbrüchen ist die Anschaffung eines Bodenmikrofons geplant. Die Generelle Entwässerungsplanung wird überarbeitet, was zu Mehrkosten führt.

Die Einnahmen aus den Klärgebühren verzeichnen eine leichte Abnahme. Aufgrund der insgesamt geringeren Aufwendungen im Vergleich zum Budget 2025 fällt die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entsprechend etwas niedriger aus. Auch die Entschädigung an die Kläranlage Bülach sinkt im Jahr 2026.

Die Vernichtungskosten für den Haushaltkehricht fallen geringer als erwartet aus, was zusammen mit Mehreinnahmen bei den Kehr- und Sperrgutgebühren zu einer positiven Budgetentwicklung beiträgt.

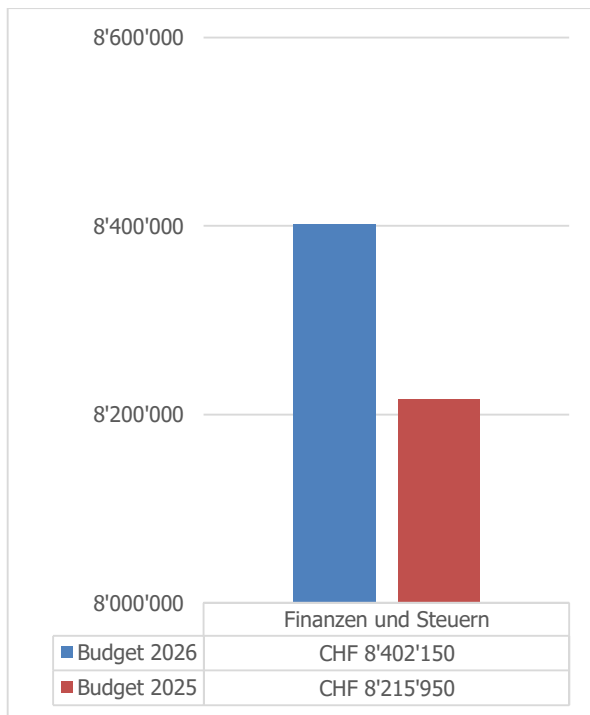
Im Jahr 2026 sind keine größeren Unterhaltsarbeiten am Entsorgungsgebäude vorgesehen.

8 Volkswirtschaft Mehrertrag CHF 68'200

Die Kosten im Bereich Volkswirtschaft sind leicht gesunken. Die landwirtschaftliche Strukturverbesserung verursacht geringere Ausgaben, da der Unterhalt regelmässig erfolgt. Der Gewinnanteil der Zürcher Kantonalbank (ZKB) bleibt im gleichen Rahmen wie im Vorjahr.

Zudem sind die Kosten für den Unterhalt der Flurstrassen sowie die Vernetzungskosten tiefer als ursprünglich erwartet.

Der Zoo Zürich benötigte eine Waldausgleichsfläche, die in Hochfelden vorhanden ist. Für die Nutzung dieser Fläche fallen einmalige Konzessionsgebühren an. Gleichzeitig zahlt der Zoo Zürich eine einmalige Pauschale für die Ersatzaufforstung.



9 Finanzen und Steuern

Mehrertrag

CHF 186'200

Für das Jahr 2026 werden Mehreinnahmen bei den allgemeinen Steuern sowie bei den Grundstücksgewinnsteuern erwartet.

Die Gemeinde Hochfelden erhält voraussichtlich einen Ressourcenausgleich von CHF 2'876'400, was rund CHF 15'000 mehr als im Vorjahr bedeutet. Dieser Ressourcenzuschuss stellt sicher, dass alle Gemeinden mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet sind. Gemeinden mit niedriger Steuerkraft erhalten, finanziert durch Gemeinden mit hoher Steuerkraft, eine Mindestausstattung von 95 % der durchschnittlichen Steuerkraft pro Kopf des Kantons.

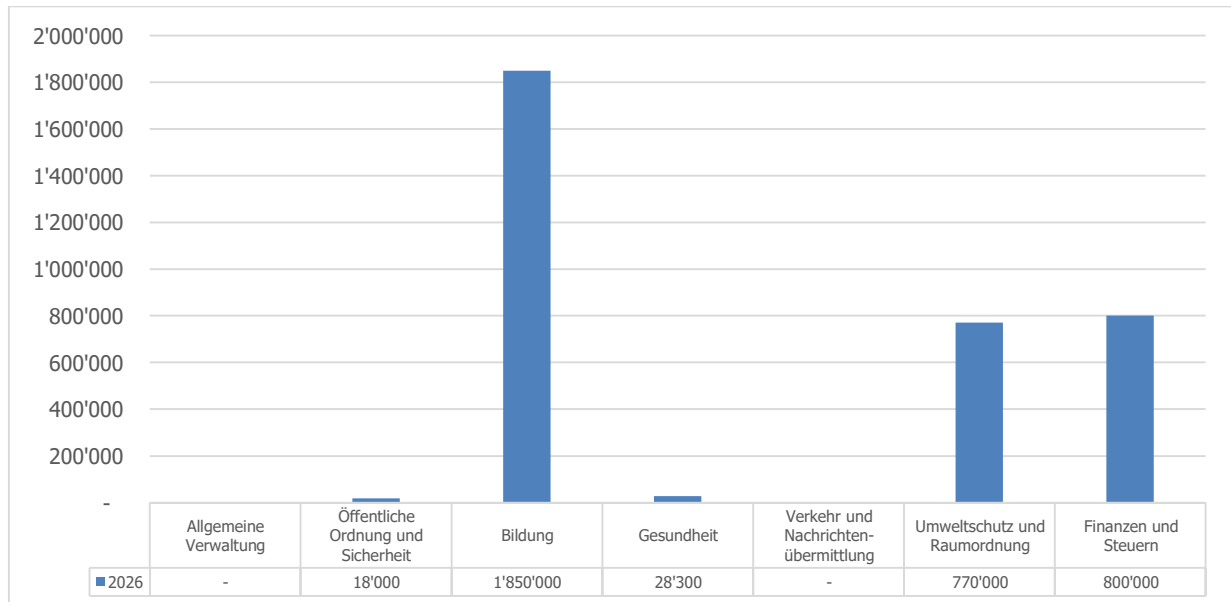
Zusätzlich erhält die Gemeinde einen einmaligen Staatsbeitrag in Höhe von CHF 135'000 zur Unterstützung der Bildung der Einheitsgemeinde.

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	1'513'050.00	434'900.00	1'466'500.00	480'700.00	1'479'854.55	400'586.60
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	603'800.00	75'850.00	734'250.00	66'300.00	544'749.53	87'161.15
2	Bildung	4'624'550.00	236'600.00	4'603'250.00	225'850.00	1'860.00	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	195'400.00	10'400.00	212'150.00	27'200.00	161'311.39	12'520.25
4	Gesundheit	663'350.00	100.00	533'000.00	100.00	610'825.04	0.00
5	Soziale Sicherheit	2'188'500.00	1'059'300.00	2'355'750.00	1'067'700.00	2'178'888.53	1'281'216.96
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	659'300.00	316'650.00	733'250.00	306'650.00	656'841.22	318'151.27
7	Umweltschutz und Raumordnung	832'750.00	722'550.00	885'000.00	771'050.00	780'870.62	674'914.60
8	Volkswirtschaft	171'250.00	402'300.00	202'750.00	365'600.00	140'169.40	400'960.20
9	Finanzen und Steuern	602'100.00	9'004'250.00	2'026'700.00	10'242'650.00	2'005'314.98	5'814'933.97
Total Aufwand / Ertrag		12'054'050.00	12'262'900.00	13'752'600.00	13'553'800.00	8'560'685.26	8'990'445.00
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		208'850.00		198'800.00		429'759.74	
Total		12'262'900.00	12'262'900.00	13'752'600.00	13'752'600.00	8'990'445.00	8'990'445.00

Investitionsrechnung

Die geplanten Nettoinvestitionen von knapp CHF 3'500'000 betreffen vor allem die Bereiche "Bildung", "Umweltschutz und Raumordnung" sowie die "Finanzen und Steuern".



1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Für das Jahr 2026 sind Ausgaben von CHF 50'000 für die Sanierung der Gebäudehülle des Schützenhauses vorgesehen. Die Gemeinde Höri leistet einen Beitrag von CHF 32'000 an die Sanierung der Aussenhülle.

2 Bildung

Für den Neubau des Kindergartens Wisacher, der den bestehenden Kindergarten Brestenbühl ersetzt, sind CHF 1'850'000 veranschlagt.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Die Wasserleitung der Stadlerstrasse (Abschnitt Bachtobel bis Grabenstrasse) muss im Zusammenhang mit der Strassensanierung ersetzt werden. Diese Arbeiten umfassen gleichzeitig die Sanierung der Strasse sowie die Erneuerung der Kanalisation. Zudem wird die Wasserleitung im Kindergartenweg umgelegt. Ebenfalls sind Kosten für die Sanierung der Schulhausstrasse in Höri, welche vom Wasserverbund getragen werden, eingeplant. Darüber hinaus sind Investitionen zum Hochwasserschutz im Gebiet «Grüt» vorgesehen.

9 Finanzen und Steuern

Für die geplante Überbauung «Im Dorf» wird ein Baukredit eingeplant. Die Liegenschaft soll künftig Platz für Wohnen im Alter sowie für öffentliche Dienste der Gemeinde und der Schule bieten. Zudem muss die Heizung der Liegenschaft an der Willenhofstrasse 13 ersetzt werden.

Eigenwirtschaftsbetriebe

Wasserversorgung

Bei einem Ertrag von CHF 204'100 und einem Aufwand von CHF 138'000 ergibt sich ein Ertragsüberschuss von CHF 66'100. Dieser wird der Spezialfinanzierung (Eigenkapital) gutgeschrieben, deren Bestand Ende 2026 voraussichtlich rund CHF 1.5 Mio. betragen wird. Die Mengengebühr bleibt weiterhin auf dem niedrigen Niveau von CHF 1.00 pro m³.

Abwasserbeseitigung

Bei einem Aufwand von CHF 279'600 und einem Ertrag von CHF 186'700 ergibt sich ein Aufwandüberschuss von CHF 92'900. Dieser wird der Spezialfinanzierung (Eigenkapital) entnommen, die per Ende 2026 voraussichtlich rund CHF 320'000 betragen wird. Die Gebühren für die Abwasserentsorgung sollen per 1. Januar 2027 erhöht werden, um die Infrastruktur weiterhin instand zu halten und zu erneuern. Vorausgesetzt wird jedoch, dass die entsprechende Verordnung zuvor totalrevidiert wird, was in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt.

Abfallbewirtschaftung

Bei Ausgaben von CHF 238'850 und einem Ertrag von CHF 220'350 ergibt sich ein Aufwandüberschuss von CHF 18'500. Dieser wird der Spezialfinanzierung (Eigenkapital) entnommen, deren Bestand per Ende 2026 voraussichtlich CHF 466'000 betragen wird. Die Abfallgebühren bleiben unverändert.

Entwicklung Steuerfuss

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Politische Gemeinde	44 %	44 %	44 %	44 %	41 %	41 %	41 %	41 %	98 %
Primarschulgemeinde	53 %	54 %	54 %	54 %	57 %	57 %	57 %	57 %	
Sekundarschulgemeinde	19 %	18 %	18 %	18 %	18 %	18 %	18 %	18 %	
Total	116 %	116 %	116 %	116 %	116 %	116 %	116 %	116 %	116 %
Ref. Kirchgemeinde	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %
Kath. Kirchgemeinde	11 %	11 %	11 %	11 %	11 %	11 %	11 %	11 %	11 %

Das detaillierte Budget sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2025 bis 2029 liegen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem können sie auf der Webseite der Gemeinde www.hochfelden.ch heruntergeladen werden.

Hochfelden, 30. September 2025

GEMEINDERAT HOCHFELDEN

Stefan Bickel
Präsident

Beatrice Wüthrich
Schreiberin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Hochfelden geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	12'054'050
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	8'181'200
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	3'872'850
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'718'300
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	52'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	2'666'300
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	800'000
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	800'000

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Hochfelden entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu **genehmigen**.

2. Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	4'165'000
Steuerfuss			98 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	3'872'850
	Steuerertrag bei 98 %	CHF	4'081'700
	Ertragsüberschuss	CHF	208'850

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung den Steuerfuss für das Jahr 2026 gemäss Antrag des Gemeinderats auf 98 % (Vorjahr 41 % PG und 57 % PS) des einfachen Gemeindesteuerertrags **festzusetzen**.

Hochfelden, 29. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Hochfelden

Frank Dahmke
Präsident

Priska Rusterholz
Aktuarin

2. Genehmigung der Bauabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung in der Stadlerstrasse (Abschnitt Bachtobel bis Chalchofen)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Die Bauabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung in der Stadlerstrasse (Abschnitt Bachtobel bis Chalchofen) mit Mehrkosten von CHF 19'881.75 wird genehmigt.

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeversammlung vom 28. Februar 2024 genehmigte für den Ersatz der Wasserleitung in der Stadlerstrasse (Abschnitt Bachtobel bis Chalchofen) einen Kredit von CHF 280'000 inkl. MwSt. Die Bauarbeiten sind inzwischen abgeschlossen, die Bauabrechnung liegt vor.

Die effektiven Kosten betragen CHF 299'881.75, was einer Kreditüberschreitung von CHF 19'881.75 bzw. rund 7.1 % entspricht. Die Mehrkosten sind auf zusätzliche Kabelschächte, einen zusätzlichen Entlüftungsschacht, ein Reserverrohr sowie unvorhergesehene Mehraufwendungen bei der Leitungsverlegung im Bereich der Liegenschaft Chalchofen zurückzuführen.

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 28. Februar 2024 hat das Projekt für den Ersatz der Wasserleitung in der Stadlerstrasse (Abschnitt Bachtobel bis Chalchofen) genehmigt und dafür einen Kredit von CHF 280'000 inkl. MwSt. bewilligt.

Erwägungen

Die Bauarbeiten sind abgeschlossen und die Bauabrechnung liegt vor. Bei Ausgaben von CHF 299'881.75 und einem bewilligten Kredit von CHF 280'000 betragen die Mehrausgaben CHF 19'881.75 oder rund 7 %.

	Kredit		Abrechnung	Differenz in CHF	
Bauarbeiten	CHF	250'000.00	CHF	280'530.25	CHF 30'530.25
Nebenarbeiten	CHF	7'500.00	CHF	108.10	CHF 7'391.90
Technische Arbeiten	CHF	22'500.00	CHF	19'243.40	CHF 3'256.60
Total	CHF	280'000.00	CHF	299'881.75	CHF 19'881.75

Die Bauabrechnung schliesst mit Mehrausgaben von CHF 19'881.75 ab, was einer Überschreitung von 7.1 % gegenüber dem von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredit entspricht. Die Abweichung lässt sich durch verschiedene Zusatzarbeiten begründen.

So mussten drei zusätzliche Kabelschächte für das Signalkabel erstellt werden, die im ursprünglichen Bauprojekt nicht vorgesehen waren. Zudem wurde am Hochpunkt ein zusätzlicher Entlüftungsschacht inklusive Sanitärinstallationen eingebaut. Auf Wunsch der Bauherrschaft wurde ausserdem ein Reserverohr für eine spätere Querung im Bereich der Liegenschaft Chalchofen verlegt. Schliesslich führten unvorhergesehene Mehraufwendungen bei der Leitungsverlegung - insbesondere aufgrund bestehender Werkleitungen und beengter Platzverhältnisse im Bereich der Liegenschaft Chalchofen - zu weiteren Kosten.

Hochfelden, 23. September 2025

GEMEINDERAT HOCHFELDEN

Stefan Bickel
Präsident

Beatrice Wüthrich
Schreiberin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Politischen Gemeinde Hochfelden vom 23.09.2025 betreffend Genehmigung der Bauabrechnung für den Ersatz der Kanalisation in der Stadlerstrasse (Abschnitt Bachtobel bis Chalchofen) geprüft und an ihrer Sitzung vom 08.10.2025 genehmigt. Die Rechnungsprüfungskommission kommt zu folgendem Entschluss:

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Hochfelden dem Antrag zur Genehmigung der Bauabrechnung für den Ersatz der Kanalisation in der Stadlerstrasse (Abschnitt Bachtobel bis Chalchofen) **zuzustimmen**.

Hochfelden, 8. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Hochfelden

Frank Dahmke
Präsident

Priska Rusterholz
Aktuarin

3. Neuerlass der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung, EVO)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Die neue Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung, EVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden wird genehmigt und tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die Politische Gemeinde Hochfelden erlässt eine neue Entschädigungsverordnung (EVO) die per 1. Juli 2026 in Kraft treten soll. Anlass dafür ist die Bildung der Einheitsgemeinde durch den Zusammenschluss der politischen Gemeinde mit der Schulgemeinde per 1. Januar 2026. Durch diese neue Organisationsstruktur müssen auch die Entschädigungen für Behördenmitglieder neu geregelt werden.

Die neue Verordnung ersetzt die bisherige Regelung vollständig und berücksichtigt den deutlich gestiegenen zeitlichen und fachlichen Aufwand der mit einem Behördenamt verbunden ist. Ziel ist es das Milizsystem zu stärken indem die Ausübung eines öffentlichen Amts attraktiv und fair entschädigt wird. Dabei soll der Charakter als Milizaufgabe nicht verloren gehen.

Die neue EVO gilt für Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre. Sie regelt neben den pauschalen Entschädigungen auch die Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder, den Versicherungsschutz sowie den Gemeindestundenlohn. Neu ist, dass die Entschädigungen auf der kantonalen Besoldungstabelle basieren und der Teuerung angepasst werden.

Sitzungs- und Taggelder werden in Zukunft nur noch in eingeschränktem Umfang ausbezahlt, da ordentliche Sitzungen bereits in der Grundentschädigung enthalten sind. Sitzungen bis zu zwei Stunden werden neu mit CHF 50.00 pro Stunde entschädigt. Taggelder entfallen.

Obwohl die Entschädigungen pro Person steigen, reduziert sich der Gesamtaufwand für die Gemeinde, da der Gemeinderat künftig nur noch aus vier statt fünf Mitgliedern besteht. Die dadurch höhere Belastung der einzelnen Ratsmitglieder rechtfertigt die Erhöhung der Entschädigung.

Die neue Verordnung wurde von der Primarschulpflege sowie der Sozialbehörde geprüft und wird von beiden Gremien unterstützt. Der Gemeinderat ist überzeugt mit der neuen Regelung eine faire, zukunftsfähige und ausgewogene Lösung gefunden zu haben, die der heutigen Situation gerecht wird.

Ausgangslage

Die derzeit gültige Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden wurde am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Diejenige der Primarschulpflege am 16. August 2010.

Aufgrund der Bildung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2026 und der Umsetzung der neuen Organisationsstruktur per 1. Juli 2026 sind auch die Entschädigungen der Behördenmitglieder neu festzulegen.

Erwägungen

Rechtliche Grundlage

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen zuständig, worunter insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Entschädigung von Behördenmitgliedern fallen. Die Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung, EVO) fällt dementsprechend in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Wesentliche Eckpunkte der neuen Entschädigungsverordnung

Allgemeines

Die neue Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung) enthält nicht nur die Regelungen für die pauschal entschädigten Behördenmitglieder, sondern auch Bestimmungen zu allen Kommissionsmitgliedern wie auch zu den nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären bzw. Beauftragte der Gemeinde Hochfelden.

Die Verordnung regelt nebst den Entschädigungen auch die Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder, den Entschädigungsanspruch bei längeren Vakanzen sowie den Versicherungsschutz für die Behördenmitglieder und die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre. Im Weiteren ist auch der Gemeindestundenlohn festgehalten.

Infolge des Systemwechsels (Grundlohn gemäss kantonaler Besoldungstabelle) handelt es sich bei der vorliegenden Verordnung um eine Totalrevision bzw. um einen Neuerlass.

Anpassung der Entschädigungen infolge Änderung der Behördenorganisation aufgrund der Einheitsgemeinde

Mit dem Zusammenschluss der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde (Einheitsgemeinde) per 1. Januar 2026 verändert sich die Behördenorganisation. Das Schulpräsidium nimmt neu als vollwertiges Mitglied Einsitz im Gemeinderat.

Weitere Gründe für die Anpassung der Behördenentschädigungen

Der effektive Aufwand für ein Behördenamt ist schwierig abzuschätzen und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu gehören insbesondere das mit der Aufgabe verbundene Verantwortlichkeitsportfolio, aber auch die individuelle Auslegung des Behördenamts.

Obwohl bei der Übernahme eines Behördenamtes ein gewisser Idealismus vorausgesetzt wird, ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Entschädigung für die Amtsausübung auch einer Wertschätzung gegenüber der Leistung für die Allgemeinheit, der rechtlichen und politischen Verantwortung und der öffentlichen Exponiertheit des Amtsträgers entsprechen soll.

Gemäss Schätzung investiert ein Behördenmitglied, sofern es sein Amt seriös und umfassend ausübt, zwischen 20 und 30 % einer Vollzeitstelle. Der für die Ausübung des Amtes notwendige zeitliche Aufwand wird oftmals in der Freizeit oder aber durch Fernbleiben vom eigentlichen Arbeitsplatz geleistet.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Behördenentschädigung nicht um einen Lohn handelt, sondern um eine Entschädigung. Damit wird auch signalisiert, dass ein Behördenamt eine Milizaufgabe und keine Nebentätigkeit im Sinne einer Teilzeitanstellung ist.

Die Entschädigungen sollen jedoch so ausgestaltet sein, dass sie zwar nicht einer ordentlichen Entlöhnung gleichkommen, aber trotzdem einen Umfang haben, der es allen wählbaren Personen möglich macht ein Behördenamt zu übernehmen.

Hinzu kommt, dass die Aufgaben des Gemeinderates und der Primarschulpflege deutlich komplexer und umfangreicher geworden sind. Die Folge davon ist ein notwendiges grösseres zeitliches Engagement, um in einem immer komplexeren Umfeld tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Diese Problematik zeigt sich auch bei den zahlreichen Vernehmlassungen zu Gesetzesrevisionen und neuen gesetzlichen Vorschriften, deren Auswirkungen teilweise schwierig abzuschätzen sind. Zudem ist deutlich weitblickenderes und noch vernetzteres Arbeiten erfordert, als dies bereits in der Vergangenheit der Fall war. Insbesondere sind die Kontakte zu Bund und Kanton auf Exekutiv- und Legislativebene deutlich anspruchsvoller und aufwendiger geworden. Auch der Kommunikations- und Informationsanspruch der Einwohnerinnen und Einwohner hat sich in den vergangenen Jahren erheblich erhöht und kann entsprechend sehr zeitintensiv sein. Diesen erheblichen Mehrbelastungen muss die neue Entschädigungsverordnung Rechnung tragen.

Aufgrund der erwähnten gestiegenen Komplexität ist es zentral qualifizierte und engagierte Personen für die Miliztätigkeit zu finden. Eine angemessene Entschädigung bildet einen wichtigen Aspekt für die Stärkung des Milizsystems.

Im vorliegenden Antrag wurde auf die Gegenüberstellung der Entschädigungshöhen anderer Gemeinden verzichtet, ist doch davon auszugehen, dass die jeweiligen Aufwendungen, Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen, aber auch der Entschädigungsspielraum ein derart grosses Spektrum aufweisen, dass sie nicht als aussagekräftig bzw. repräsentativ gelten und demzufolge nur wenig aussagekräftig zum Vergleich herangezogen werden können.

Der vorliegende Antrag gibt demzufolge die Sichtweise des Gemeinderates mit Bezug zu den konkreten Hochfelder Verhältnissen und den damit verbundenen individuellen Belastungen seiner Behörden wieder.

Finanzielle Auswirkungen

Obwohl die Pauschalentschädigungen für alle Behördenmitglieder ansteigen, vermindert sich der Gesamtaufwand. Dies ist dem Umstand zuzuschreiben, dass sich der Gemeinderat um ein Mitglied reduziert. Die Anzahl Behördenmitglieder wird nicht erhöht, was bedeutet, dass der Gemeinderat seine bisherigen Aufgaben auf weniger Mitglieder aufteilen muss, womit eine Erhöhung der Entschädigung gerechtfertigt ist.

Bis anhin wurden mit Ausnahme des Gemeinderats Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet. Neu sollen bei allen eigenständigen Behörden und unterstellten Kommissionen die ordentlichen Sitzungen in der Grundentschädigung inbegriffen sein. Sitzungs- und Taggelder werden nur noch im reduzierten Umfang ausbezahlt, z.B. bei Aussprachen, Besichtigungen, Anhörungen, Sitzungen usw., die nicht ressortbezogen sind. Zudem für Fach- und Weiterbildungskurse und bei durch Behörden/Kommissionen erfolgten Delegationen. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der entsprechenden Behörde bzw. Kommission. Sitzungs- und Taggelder werden inskünftig nur noch zurückhaltend entrichtet, wobei diese erhöht werden.

Den Behörden und Kommissionen sollen ab dem 1. Juli 2026 folgende Entschädigungen ausgerichtet werden:

Behörde	bisher			neu		
	Grund- entschädigung	Spesen Ø	Total x Anzahl Mitglieder	Ansatz %	155'133	Total x Anzahl Mitglieder
Gemeinderat						
Präsidium	33'000	4'000	37'000	25.0	38'783	38'080
Mitglieder (je 18'000) bisher 4 neu 3 Mitglieder	72'000	6'000	78'000	15.0	23'270	69'810
	105'000	10'000	115'000			107'890
Primarschulpflege						
Präsidium	22'000	8'100	30'100	21.0	32'578	32'578
Mitglieder (je 15'000) bisher 4 neu 4 Mitglieder	60'000	23'000	83'000	13.0	20'167	80'668
	82'000	31'100	113'100			113'246
Rechnungsprüfungskommission						
Präsidium	2'500	845	3'345	3.0	3'490	3'490
Aktuariat	2'200	500	2'700	2.5	2'908	2'908
Übrige Mitglieder (je 1'500) 3 Mitglieder	4'500	1'500	6'000	1.8	2'094	6'282
	9'200	2'845	12'045			12'680
Sozialbehörde						
Präsidium	-	-	-	-	-	-
Übrige Mitglieder (je 1'500) 4 Mitglieder	6'000	2'000	8'000	2.5	2'908	11'632
	6'000	2'000	8'000			11'632
Gesamtentschädigung			248'145			245'448

Erläuterungen zu weiteren Artikeln

Art. 3

Da die Jahresentschädigungen neu auf der kantonalen Besoldungstabelle basieren, werden die Entschädigungen – analog dem Personal – der Teuerung angepasst.

Art. 15

Die Entschädigungen für die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter, die Mitglieder des Wahlbüros, die nebenamtlichen Funktionäre und Beauftragten sowie die Mitglieder der vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse werden durch den Gemeinderat in Behördenerlassen geregelt.

Art. 16

Analog den übrigen Entschädigungen soll neu auch der Gemeindestundenlohn auf der kantonalen Besoldungstabelle basieren.

Art. 18

Bis anhin wurden Sitzungen bis zu zwei Stunden mit CHF 65.00 abgegolten. Neue werden solche Sitzungen mit CHF 50.00 pro Stunde entlohnt. Taggelder werden damit obsolet.

Art. 24

Obwohl im Grundsatz selbstverständlich wird der Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Behörden- und Kommissionsmitgliedern in die neue Verordnung integriert.

Vernehmlassung

Sowohl die Primarschulpflege als auch die Sozialbehörde unterstützen die vorliegende Totalrevision der Entschädigungsverordnung.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt mit der vorgeschlagenen Anpassung der Entschädigungen, Sitzungs- und Tag-gelder eine ausgewogene, mit diesen Rahmenbedingungen gut zu vereinbarende, den heutigen Gegeben-heiten angepasste und gerechte Lösung zu beantragen. Die Entschädigungen sollen mit als Anreiz dienen ein Behördenmandat attraktiv zu gestalten.

Die Details sind der neuen EVO sowie der dazugehörigen Synopse zu entnehmen. Beide Dokumente können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf der Webseite www.hochfelden.ch heruntergeladen wer-den.

Hochfelden, 3. Juni 2025

GEMEINDERAT HOCHFELDEN

Stefan Bickel
Präsident

Beatrice Wüthrich
Schreiberin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Politischen Gemeinde Hochfelden vom 03.06.2025 betreffend Genehmigung der revidierten Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungs-verordnung, EVO) geprüft und an ihrer Sitzung vom 08.10.2025 genehmigt. Die Rechnungsprü-fungskom-mission kommt zu folgendem Entschluss:

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Hochfelden dem Antrag zur Genehmigung der revidierten Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverord-nung, EVO) **zuzustimmen**.

Hochfelden, 8. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Hochfelden

Frank Dahmke
Präsident

Priska Rusterholz
Aktuarin

4. Teilrevision der Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung, GebVO)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Die revidierte Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung, GebVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden wird genehmigt und tritt per ab 1. Juli 2026 in Kraft.

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die frühere Gemeindegebührenverordnung des Kantons Zürich wurde 2017 aufgehoben, weshalb die Gemeinden selbst neue Rechtsgrundlagen für Gebühren erlassen mussten.

Die Gemeinde Hochfelden hat 2018 Gebührenverordnungen für die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde erlassen. Mit der Bildung der Einheitsgemeinde werden die bisherigen autonomen Gemeinden zusammengeführt.

Die bestehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde wird dabei überarbeitet und um schulische Gebühren ergänzt, da die alte Verordnung der Primarschulgemeinde mit deren Auflösung entfällt.

Die neuen Regelungen enthalten nur geringe Änderungen.

Die Primarschulpflege hat der neuen Verordnung zugestimmt. Die Gebührenverordnung 2026 tritt mit der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2026 in Kraft und muss vorgängig von den Stimmberechtigten genehmigt werden.

Ausgangslage

Die Verordnung über die Gemeindegebühren des Kantons Zürich (VOGG) wurde mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 31. Dezember 2017 aufgehoben, weil dieses keine Bestimmungen zur Gebührenerhebung mehr enthält. Dadurch entfiel die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren durch die Gemeinden. Gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung (KV) sind die Gemeinden jedoch verpflichtet ihre Aufgaben und deren Finanzierung zu planen (Art. 124 Abs. 1 KV). Dabei haben sie auf die langfristigen Auswirkungen der geplanten Massnahmen zu achten. Im Weiteren bestimmt Art. 126 KV, dass die Grundsätze für die Erhebung der Abgaben einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, welche die Art und den Gegenstand der Abgaben, die Grundsätze der Bemessung sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen bestimmt, weshalb die Gemeinden des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 selbst eine Rechtsgrundlage zu schaffen hatten, damit sie für ihre Amtstätigkeiten auch weiterhin Gebühren sowie Abgaben verlangen können.

Zu diesem Zweck hat die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hochfelden am 13. Juni 2018 die gegenwärtig für die Gemeinde Hochfelden geltende Gebührenverordnung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Die Gemeindeversammlung der Primarschulgemeinde Hochfelden hat gleichentags, ebenfalls basierend auf den oben genannten rechtlichen Bestimmungen, eine Gebührenverordnung erlassen und in Kraft gesetzt.

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 stimmten die Stimmberechtigten der Gemeinde Hochfelden der neuen Gemeindeordnung Hochfelden mit der Bildung einer Einheitsgemeinde und damit der Zusammenführung der bis dahin autonomen Primarschulgemeinde und Politischen Gemeinde respektive der Auflösung der Schulgemeinde zu. Die neue Gemeindeordnung und damit die Einheitsgemeinde Hochfelden treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erwägungen

Rechtliche Grundlage

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die Grundzüge der Gebührenerhebung, namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung sowie der Kreis der abgabepflichtigen Personen. Die Zuständigkeit für die Änderung der Gebührenverordnung (GebVO) fällt damit in den Aufgabenbereich der Gemeindeversammlung.

Wesentliche Eckpunkte der neuen Gebührenverordnung

Da die Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Hochfelden und zur Bildung einer Einheitsgemeinde Hochfelden vom 22. September 2024 bestimmt, dass mit der Auflösung der Primarschulgemeinde gleichzeitig deren Gemeindeordnung aufgehoben wird, fällt auch die Grundlage zur Legitimierung der betreffenden Rechtsetzungsbefugnisse dahin. Die Rechtserlasse, die die Primarschulgemeinde Hochfelden basierend auf der Schulgemeindeordnung erlassen hat, konnten nicht in die Rechtssammlung der Politischen Gemeinde aufgenommen werden, wozu auch die Gebührenverordnung zählt.

Die Gebührenverordnung der Gemeinde Hochfelden bedarf daher einer Ergänzung respektive Teilrevision, da der Erlass bisher keine Gebührengegenstände im schulischen Bereich umfasste. Gemäss Art. 13 Ziff. 4 Gemeindeordnung Hochfelden ist dafür die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hochfelden zuständig.

Die Gebührenverordnungen der Schulgemeinde sowie der Politischen Gemeinde Hochfelden sind weitgehend identisch. Da sich die bisherige Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hochfelden in der Rechtsanwendung bewährt hat und noch zeitgemäss und aktuell ist, hat der Gemeinderat von einer umfassenden Revision des Erlasses abgesehen. Die beantragten Anpassungen umfassen somit hauptsächlich die Aufnahme von Bestimmungen, welche die Primarschule Hochfelden betreffen. Nicht aus der Schulgebührenverordnung übernommen wurden Bestimmungen, die bereits in der aktuellen Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde enthalten sind. Wo dies als zweckmässig erschien, hat der Gemeinderat den Wortlaut der Gebührenverordnung der Schulgemeinde übernommen, ohne jedoch eine formelle oder materielle Änderung vorzunehmen.

Die geänderte Gebührenverordnung der Gemeinde Hochfelden liegt als Synopse vor. Aus der Synopse sind im Wesentlichen die nachfolgend angeführten Anpassungen erwähnenswert. Auf lediglich redaktionelle Anpassungen ohne formelle respektive rechtliche Auswirkungen wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

Art. 5 Gebührentarif

Die Gebühren werden neu durch den Gemeinderat festgesetzt. Eine Erhöhung der Tarife per 1. Januar 2026 ist nicht oder lediglich marginal vorgesehen.

Art. 19 Medien

Die Kosten für den «Dorfspiegel» und Social-Media-Kanäle wurden bis anhin nicht geregelt.

Art. 22 Natur- und Heimatschutz

Natur- und Heimatschutz liegen ausschliesslich im öffentlichen Interesse, womit derartige Abklärungen gebührenfrei sind.

Art. 24 Ausländerinnen und Ausländer

Per 1. Juli 2023 sind das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz und die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung in Kraft getreten.

Mit den neuen rechtlichen Bestimmungen fällt die bisherige Unterscheidung der ausländischen Bewerber/-innen mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung weg. Deshalb entfallen auch die bisher je nach Verfahren unterschiedlich hohen Einbürgerungsgebühren. Ausserdem darf die Gemeinde neu für Bewerber/-innen, die das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, keine Gebühr mehr erheben. Bisher waren lediglich mit den Eltern miteingebürgerte minderjährige Kinder von dieser Gebühr befreit.

Art. 50 Mediothek

Die Bezeichnung wird angepasst und der Artikel materiell geändert. Praktisch alle anderen Gemeinden stellen Jahresabonnemente aus. Mit der Kann-Regel können in Zukunft auch Jahresabonnemente ausgestellt werden. Dies in Anbetracht des geplanten Neubaus der Bibliothek.

Stellungnahme der Primarschulpflege

Wie erwähnt geht die GebVO der Primarschulgemeinde mit der Bildung der Einheitsgemeinde unter. Die neue GebVO gilt in verschiedenen Bereichen auch für die Primarschulgemeinde (als Teil der Politischen Gemeinde) und für die Schulpflege (als eigenständige Kommission).

Mit Beschluss Nr. 12 vom 13. Mai 2025 erklärte sich die Primarschulpflege mit der GebVO 2026 einverstanden und nahm diese zustimmend zur Kenntnis.

Schlussbemerkungen

Die Grundzüge der Gebührenerhebung stellen einen wichtigen Rechtssatz dar, der eines Erlasses der Stimmberechtigten bedarf. Die GebVO 2026 trägt den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung.

Mit der Aufhebung der Primarschulgemeinde und der Bildung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2026 erlischt die GebVO der Schule.

Der Grossteil der Bestimmungen in der GebVO 2026 ist gegenüber denjenigen der GebVO 2018 – und auch gegenüber der GebVO Schule – identisch oder lediglich redaktionell angepasst. Soweit nötig, wurden Bestimmungen aus der GebVO Schule in die GebVO 2026 übernommen. Alle Änderungen materieller und redaktioneller Art sind in der synoptischen Darstellung mit Kommentaren dargestellt.

Die Inkraftsetzung der Gebührenverordnung erfolgt mit der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2026.

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten die Gebührenverordnung 2026 zu genehmigen.

Die Details sind der neuen GebVO sowie der dazugehörigen Synopse zu entnehmen. Beide Dokumente können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf der Webseite www.hochfelden.ch heruntergeladen werden.

Hochfelden, 23. Juni 2025

GEMEINDERAT HOCHFELDEN

Stefan Bickel
Präsident

Beatrice Wüthrich
Schreiberin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Politischen Gemeinde Hochfelden vom 23.06.2025 betreffend Genehmigung der revidierten Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung, GebVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden geprüft und an ihrer Sitzung vom 08.10.2025 genehmigt. Die Rechnungsprüfungskommission kommt zu folgendem Entschluss:

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Hochfelden dem Antrag zur Genehmigung der revidierten Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung, GebVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden **zuzustimmen**.

Hochfelden, 8. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Hochfelden

Frank Dahmke

Priska Rusterholz

5. Totalrevision bzw. Neuerlass einer Personalverordnung (PVO)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

Die neue (PVO) der Politischen Gemeinde Hochfelden wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Am 22. September 2024 stimmten die Stimmberechtigten von Hochfelden der Aufhebung der Primarschulgemeinde zu, sodass die Gemeinde ab dem 1. Januar 2026 eine Einheitsgemeinde wird. Dadurch müssen verschiedene kommunale Rechtssätze überarbeitet werden, wobei einige Bestimmungen der Primarschulgemeinde wegfallen und andere in die Rechtssätze der Politischen Gemeinde integriert werden.

Das heutige Personalrecht der Primarschulgemeinde orientiert sich weitgehend am kantonalen Personalgesetz, enthält aber auch eigene Regelungen. Mit der Einheitsgemeinde ist eine Vereinheitlichung der personalrechtlichen Bestimmungen nötig. Ohne eigene kommunale Vorschriften würde das kantonale Recht gelten, was jedoch nicht empfehlenswert ist, da grosszügige kommunale Regelungen Vorteile für Mitarbeitende und Gemeinde bringen. Solche Regelungen verbessern Mitarbeiterzufriedenheit, Motivation und Loyalität, was sich positiv auf Arbeitsklima, Produktivität und das Arbeitgeberimage auswirkt. Besonders kleinere Gemeinden profitieren durch flexible Arbeitsmodelle und Zusatzleistungen im Wettbewerb um Fachkräfte, verringern Fluktuation und senken langfristige Kosten. Klare und grosszügige Regeln schaffen zudem Rechtssicherheit, fördern stabile Arbeitsverhältnisse, eine bessere Work-Life-Balance und sichern den langfristigen Erfolg der Gemeinde.

Ausgangslage

Am 22. September 2024 stimmten die Stimmberechtigten der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und damit der Aufhebung der Primarschulgemeinde zu. Hochfelden wird daher per 1. Januar 2026 zur Einheitsgemeinde.

Als Folge davon sind verschiedene Rechtssätze der Politischen Gemeinde zu revidieren. Bestimmte Rechtssätze der Primarschulgemeinde gehen damit grundsätzlich unter. Andere Bestimmungen aus Rechtssätzen der Primarschulgemeinde sind in die zu revidierenden Rechtssätze der Politischen Gemeinde zu integrieren.

Sachverhalt

Am 7. Dezember 2022 hob die Politische Gemeinde ihre Personalverordnung auf und ersetzte sie durch ein vom Gemeinderat erlassenes Reglement. Die Primarschulgemeinde verabschiedete am selben Tag eine Personalverordnung mit 38 Artikeln sowie ein ergänzendes Reglement mit 104 Artikeln.

Das Personalrecht der Primarschulgemeinde orientiert sich weitgehend am kantonalen Personalgesetz (PG) und enthält nur wenige eigene kommunale Regelungen. Eine ursprünglich vorgesehene synoptische Gegenüberstellung wurde aufgrund des Umfangs und der Komplexität verworfen.

Alles, was nicht in der kommunalen Personalverordnung (PVO) geregelt ist, unterliegt der kantonalen Gesetzgebung. Im Weiteren enthalten die Bestimmungen der Schule Punkte, die gestrichen werden sollen, wie beispielsweise der Dresscode und das Verbot von Tieren am Arbeitsplatz.

Ersteres entspricht dem aktuellen Stand der Personalführung («State of the art»). Die Kleidung soll gepflegt und nicht zu auffällig sein, aber ein strenger Dresscode ist nicht mehr zeitgemäss. Ein generelles Verbot von Haustieren am Arbeitsplatz wird nicht empfohlen, da Tiere das Arbeitsklima positiv beeinflussen können. So ist beispielsweise auch der Einsatz eines Schulbegleithundes denkbar, der zusätzlich einen pädagogischen Nutzen bietet. Wer seinen Hund jedoch längerfristig mit an den Arbeitsplatz bringen möchte, muss dies mit der vorgesetzten Stelle absprechen und eine Erlaubnis einholen.

Mit der Bildung der Einheitsgemeinde ist – wie bereits erwähnt – eine Vereinheitlichung der kommunalen personalrechtlichen Bestimmungen erforderlich. Ohne eigene kommunale Regelungen würde das kantonale Recht sinngemäss gelten (§ 53 Abs. 2 GG). Ein vollständiger Verzicht auf kommunale Vorschriften ist jedoch nicht empfehlenswert, da das Personal dadurch schlechter gestellt wäre als bisher.

Wesentliche Änderungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die PVO gilt mit der Einführung der Einheitsgemeinde nicht mehr nur für die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, sondern auch für alle kommunal angestellten Mitarbeitenden der Schule. Absatz 2 stipuliert, dass für kommunal und kantonally angestelltes Lehr- und Therapiepersonal nicht die PVO, sondern das kantonale Lehrpersonalgesetz (LS 412.31) gilt.

Art. 5 Anstellungsbehörde

Der Gemeinderat ist grundsätzlich für die Anstellung des Personals zuständig. Im Schulbereich übernimmt diese Aufgabe die Schulpflege. Beide Gremien können ihre Anstellungskompetenz an Abteilungsleitende delegieren.

Art. 7 Anstellungsvertrag

Das Anstellungsverhältnis wird neu durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Immer mehr Gemeinden ersetzen die klassische Anstellungsverfügung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Unterschied ist in der Praxis gering, doch der Vertragsabschluss betont den Konsens und wirkt im Personalbereich zeitgemässer – schliesslich möchte niemand «verfügt» angestellt werden.

Art. 16 Folgen der widerrechtlichen Beendigung | Art. 17 Entschädigung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Die Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vormals «Abfindung») wurde neu geregelt. Im Unterschied zur Regelung des Kantons Zürich haben nicht bereits 35-Jährige Anspruch auf eine höhere Leistung, sondern in erster Linie Mitarbeitende ab 50 Jahren. Dies stellt zwar eine Verschlechterung des bisherigen Status dar, ist jedoch verschmerzbar, da solche Fälle nur sehr selten vorkommen.

Art. 29 Aus- und Weiterbildung | Art. 30 Rahmenbedingungen der freiwilligen Aus- und Weiterbildung

Die Bestimmungen wurden gestrafft. Aus- und Weiterbildungen werden fallbezogen geprüft und bewilligt. Die Modalitäten sind in einer individuellen Vereinbarung festzuhalten.

Art. 33 Arbeitszeit

In der PVO wird nur der Umfang der Arbeitszeit festgelegt. Die Details (z.B. Homeoffice und dgl.) werden in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 36 Vergütung von Überstunden

Für angeordnete Überstunden bis Lohnklasse 20 wird generell ein Zuschlag von 25 % gewährt. Mitarbeitende ab Lohnklasse 20 erhalten keine Überstundenvergütung; diese ist mit dem Lohn abgegolten. Da Überstunden eine Mehrleistung darstellen, ist ein Zuschlag sachlich begründet.

Art. 39 Arbeitsfreie Tage

Mit der Angleichung an die Personalverordnung der Politischen Gemeinde werden die Mitarbeitenden der Schule bessergestellt.

Art. 40 Ferienanspruch

Durch die Angleichung an die Personalverordnung der Politischen Gemeinde verbessert sich die Anstellungssituation für die Mitarbeitenden der Schule.

Art. 43 Bezahlter Urlaub

Gemäss RRB 139 vom 5. Februar 2025 gelten die bisherigen Urlaubsgründe und deren Umfang teilweise als nicht mehr zeitgemäss. Sie werden derzeit überprüft und gestrafft. Daher wird bewusst auf eine detaillierte Aufzählung aller möglichen Tatbestände verzichtet.

Art. 45 Lohn

Der Ersatz dienstlicher Auslagen, Spesen und Entschädigungen wird in einem separaten Reglement oder individuell im Vertrag festgelegt.

Art. 46 Lohnrahmen und Einreihung | Art. 47 Lohnentwicklung

Die Anstellungsinstanzen erhalten bei der Festlegung der Besoldung mehr Spielraum als bisher. Dabei ist jedoch stets das Gebot der Gleichbehandlung zu wahren.

Art. 49 Treueprämien

Die Treueprämie ersetzt das bisherige Dienstaltersgeschenk und honoriert die Verbundenheit zur Arbeitgeberin bzw. zum Arbeitgeber unabhängig von der Anstellungsart.

Aufgrund der möglichen finanziellen Tragweite ist die Regelung zwingend in der Personalverordnung zu verankern. Die Prämien fallen höher aus als im kantonalen Recht und entsprechen den früher gültigen Bestimmungen vor der Revision.

Art. 50 Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall

Werden Mitarbeitende krank oder erleiden einen Unfall und sind dadurch vorübergehend arbeitsunfähig - ohne eigenes grobfahrlässiges oder absichtliches Verschulden - haben sie Anspruch auf Lohnfortzahlung. Während den ersten sechs Monaten erhalten sie 100 % des Lohns, danach bis zum 24. Monat 90 %, unabhängig von den Dienstjahren. Diese Regelung ist grosszügiger als die bisherige und geht sogar über die kantonalen Bestimmungen hinaus. Im Kanton Zürich werden im ersten Jahr 100 % und im zweiten Jahr 80 % des Lohns bezahlt. Mit der neuen Regelung wird den Mitarbeitenden eine zeitgemässe und verlässliche Lösung geboten.

Art. 51 Krankentaggeldversicherung

Mit der Angleichung des Schulpersonals an das Gemeindepersonal wird das Schulpersonal insgesamt besser gestellt. Insbesondere übernimmt neu die Gemeinde die Prämien für die Krankentaggeldversicherung vollumfänglich. Bisher wurden diese beim Schulpersonal hälftig zwischen Arbeitgeberin und Mitarbeitenden aufgeteilt.

Art. 52 Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung

Mit der Angleichung des Schulpersonals an das Gemeindepersonal erfolgt zudem eine Verbesserung der Anstellungsbedingungen für das Schulpersonal. Neu übernimmt die Gemeinde die Prämien sowohl für Berufs- als auch Nichtberufsunfälle vollständig. Bislang wurden diese Kosten von der Arbeitgeberin und dem Schulpersonal je zur Hälfte getragen.

Art. 54 Lohnnachzahlungsgenuss im Todesfall

Diese Bestimmung ist grosszügiger als bisher. Neu wird beim Tod einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Lohn nicht nur für den Sterbemonat, sondern auch für den Folgemonat ausbezahlt. Zusätzlich werden nach fünfjähriger Dienstzeit zwei weitere Monatslöhne ausgerichtet, sofern die verstorbene Person Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner, minderjährige Kinder oder – in deren Abwesenheit – andere unterstützungsberechtigte Personen hinterlässt. Verstirbt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ohne Unterstützungspflichten, endet der Lohnanspruch wie bisher mit dem Ende des laufenden Monats.

Art. 58 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit dem neuen Reglement ist ein öffentlich-rechtlicher Arbeitsvertrag zwingend. Dabei dürfen laufende Anstellungsverhältnisse nicht unterbrochen werden, da sonst Fristen wie die Probezeit oder die Lohnfortzahlung bei Krankheit neu zu laufen beginnen würden. Deshalb regeln die Übergangsbestimmungen, dass der Systemwechsel bestehende Verträge lediglich formal ersetzt, ohne sie zu unterbrechen. Für die Anpassung aller Verträge und Reglemente besteht eine 1-jährige Frist.

Erwägungen

Grosszügige personalrechtliche Bestimmungen bieten vielfältige Vorteile sowohl für Mitarbeitende als auch für die Gemeinde. Sie fördern die Mitarbeiterzufriedenheit, Motivation und Loyalität, was sich positiv auf das Arbeitsklima, die Produktivität und die Attraktivität als Arbeitgeberin auswirkt.

Insbesondere kleinere Gemeinden können durch grosszügige Regelungen, flexible Arbeitsmodelle und Zusatzleistungen im Wettbewerb um Fachkräfte punkten. Dies verbessert nicht nur das Image, sondern wirkt auch Fluktuation entgegen und senkt langfristig Rekrutierungs- und Einarbeitungskosten.

Zudem stärken klare, grosszügige Regelungen das Vertrauen, bieten Rechtssicherheit und fördern ein stabiles Arbeitsverhältnis. Sie ermöglichen eine bessere Work-Life-Balance, unterstützen Innovation und sichern so langfristig den Unternehmenserfolg und die Wettbewerbsfähigkeit.

Zuständigkeit

Gemäss § 4 GG sind wichtige Rechtssätze durch die Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen - sowohl bei Erlass als auch bei Änderungen (Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Die «Wichtigkeit» bemisst sich u. a. nach Eingriffsintensität, Zahl der Betroffenen, finanzieller Tragweite und Akzeptanz.

Betroffen von Regelungen sind primär die Mitarbeitenden. Angesichts der grosszügigen Regelungen ist auch der finanzielle Aspekt erheblich. Umso wichtiger ist es, dass die personalrechtlichen Bestimmungen in einem formellen Erlass festgehalten und demokratisch legitimiert werden. Dies gewährleistet nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch Transparenz gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern.

Aus diesem Grund soll gestützt auf Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung eine neue Personalverordnung (PVO) durch die Gemeindeversammlung erlassen werden. Sie enthält die grundlegenden Bestimmungen zur Ausgestaltung des Anstellungsverhältnisses des Personals.

Im Zentrum stehen die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Arbeitgeberin sowie der Mitarbeitenden. Zudem werden die Zuständigkeiten für den Erlass von Ausführungsbestimmungen geregelt, welche in eigener Kompetenz durch den Gemeinderat festgelegt werden können. Die konkreten Details zu verschiedenen personalrechtlichen Themen sind in diesen Ausführungsbestimmungen bzw. Spezialreglementen geregelt (z.B. Arbeitszeitreglement und Spesenreglement). Die entsprechenden Spezialreglemente wurden erarbeitet und stützen sich auf die neue Personalverordnung (PVO).

Vernehmlassung

Auf eine öffentliche Vernehmlassung wurde verzichtet, da das Personalrecht keine Auswirkungen auf die Einwohnerinnen und Einwohner hat. Die Primarschulpflege und das Personal wurden jedoch zur Stellungnahme eingeladen. Die Änderungen wirken sich überwiegend positiv auf das Personal aus, der finanzielle Einfluss ist gering, weshalb keine Einwendungen eingegangen sind. Ebenfalls sind keine Einwendungen seitens der Primarschulpflege noch des Personals gegen das Arbeitszeit- und Spesenreglement eingegangen.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die vorgesehenen personalrechtlichen Bestimmungen die Gemeinde als Arbeitgeberin stärken und ein positives Arbeitsumfeld schaffen, was langfristig die Attraktivität der Gemeinde erhöht und so den gemeinsamen Erfolg sichert.

Die Details sind der neuen PVO mit Bemerkungen zu entnehmen. Das Dokument kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf der Webseite www.hochfelden.ch heruntergeladen werden.

Hochfelden, 30. September 2025

GEMEINDERAT HOCHFELDEN

Stefan Bickel
Präsident

Beatrice Wüthrich
Schreiberin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Politischen Gemeinde Hochfelden vom 30.09.2025 betreffend der Totalrevision bzw. Neuerlass der Personalverordnung (PVO) und deren Inkrafttretung per 1. Januar 2026 geprüft und genehmigt. Die Rechnungsprüfungskommission kommt zu folgendem Entschluss:

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Hochfelden dem Antrag zur Genehmigung der Totalrevision bzw. Neuerlass der Personalverordnung (PVO) und deren Inkrafttretung per 1. Januar 2026 **zuzustimmen**.

Hochfelden, 31. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Hochfelden

Frank Dahmke
Präsident

Priska Rusterholz
Aktuarin